



Präambel:
 Aufgrund des § 2 Abs.1 und des § 10 BauGB, des Art. 81 BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Gemeinderat diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

1. Die Gemeinde Laufach hat in der Sitzung des Gemeinderates vom 08.04.2013 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 19.04.2013 ortsüblich bekanntgemacht.
 2. Zu dem Entwurf zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 06.05.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.05.2013 bis 27.06.2013 beteiligt.
 3. Der Entwurf zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 06.05.2013 und die Begründung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.05.2013 bis 27.06.2013 öffentlich ausgelegt.
 4. Die Gemeinde Laufach hat mit Beschluss des Gemeinderates Laufach vom 01.07.2013 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 06.05.2013 als Satzung beschlossen.
- Gemeinde Laufach, den

Ausgefertigt:
 Gemeinde Laufach, den

Siegel

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist damit wirksam in Kraft getreten.

Gemeinde Laufach, den

Siegel

Bürgermeister

Ausgearbeitet:
 Bauatelier
 Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin
 Dipl. - Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt
 Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
 Telefon: 06021/424101, Fax.: 06021/450323
 E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Aschaffenburg, 06.05.2013

GEMEINDE LAUFACH LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN GEWERBEGEBIET LAUFACH - OST ÄNDERUNG 4 (Grenzbebauung Fl.Nr. 12381 und 12382)

FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

- Grenze des Geltungsbereiches
- Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Grenzbebauung zwingend
- Breite in Meter (z.B. Straßenbreite, Vorgartentiefe).

FESTSETZUNGEN GRÜNORDNUNGSPLAN

- PRIVAT**
 Strauchbepflanzung /endgültige Wuchshöhe 3-5 m, bei Sichtflächen 0,80 m. Pflanzdichte durchschnittlich 1 St./m².
- ÖFFENTL. PRIVAT**
 Strauchbepflanzung mit Einzelbäumen oder Baumgruppen. Pflanzdichte der Strauchbepflanzung s.o. Auf 100 m Länge sind mind. 5-8 Einzelbäume, Baumgruppen bestehen aus 3-5 Einzelbäumen (Pflanzware: 3-4 x verpflanzt, mind. 15 cm Stammumfang).

Im übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes.